

RS Vwgh 1998/10/7 98/12/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1998

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §75 Abs3 idF 1990/447;

Rechtssatz

Bei der Prüfung der ersten Tatbestandsvoraussetzung des § 75 Abs 3 BGB 1979 idF BGBl 1990/447 ist zunächst anhand des Bescheides, mit dem der Karenzurlaub gewährt wurde, zu prüfen, ob für dessen Genehmigung private Gründe des Beamten im Vordergrund standen. Enthält der Bescheid keine diesbezüglichen Feststellungen, ist auf den Antrag des Beamten auf Gewährung des Karenzurlaubes sowie sonstige Unterlagen, die dem Verfahren zugrunde lagen, zurückzugreifen, um zu klären, ob die Voraussetzungen nach § 75 Abs 3 BGB 1979 gegeben sind oder nicht (Hinweis E 20.12.1995, 94/12/0104).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120172.X05

Im RIS seit

04.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at